



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Bahnbetriebe Blumberg Neubau Bahnsteig Eggingen „Hallauer Straße“

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 22.10.2020 beim Regierungspräsidium Freiburg beantragt, den Plan für den Neubau des Bahnsteigs Eggingen „Hallauer Straße“ gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) zu genehmigen. Gegenstand des Verfahrens ist der Neubau eines Bahnhaltendes „Hallauer Straße“ in Eggingen, weil der bestehende Bahnhof nur durch Überschreiten der vorfahrtsberechtigten abknickenden Hallauer Straße möglich, was zu erheblichen Gefahren führt.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Gemäß Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPG ist für den vorliegenden Fall eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei gibt die Behörde gemäß § 5 Abs. 2 S. 2, 3 UVPG die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind.

Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass solche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Vorhaben wird parallel zu den Schienen im II. Quadranten des Bahnübergangs Hallauer Straße ausgeführt. Die von dem Vorhaben auf einer Länge von 65 m betroffenen Flächen von insgesamt etwa 350 m², von denen etwa 265 m² neuversiegelt werden, sind hinsichtlich ihrer Größe als geringfügig anzusehen. Besonders geschützte Flächen sind nicht betroffen. Die bauzeitliche Bodenbewegung von 130 m³ ist von der Eingriffsintensität ebenfalls als geringfügig einzuordnen.

Der Eingriffsbereich ist somit klar abgrenzbar und hinsichtlich seiner Größe und den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen von geringem Gewicht. Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen bauzeitlichen Wirkungen aus. Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben hat auch keine erheblichen negativen anlagebedingten Wirkungen.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 76, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG.

Freiburg i. Br., den 03.12.2021
Regierungspräsidium Freiburg